



Eidgenössisches Departement für Inneres EDI Bundesamt für Gesundheit Frau Karin Wäfler Herren Mike Schüpbach und Peter Forster 3003 Bern

- karin.waefler@bag.admin.ch
- mike.schuepbach@bag.admin.ch
- peter.forster@bag.admin.ch

Bern, 11. Januar 2021 sgv-Kl/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020: Verlängerung und Verschärfung der nationalen Massnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19

Sehr geehrte Frau Wäfler Sehr geehrte Herren Schüpbach und Forster

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit E-Mail vom 8. Januar 2021 lädt das Bundesamt für Gesundheit BAG ein, zur Verlängerung und Verschärfung der Massnahmen im Rahmen der Revision «Covid-19-Verordnung besondere Lage» Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit dieser Vorlage beantragt der Bundesrat einerseits die Verlängerung der am 18. Dezember 2020 angeordneten Massnahmen bis Ende Februar 2021. Anderseits schlägt er Verschärfungen der nationalen Massnahmen in Bezug auf Home-Office, die Schliessung der Einkaufsläden und der Märkte des nicht-täglichen Bedarfs, private Veranstaltungen, Menschenansammlungen im öffentlichen Raum und Massnahmen am Arbeitsplatz vor.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Verlängerungen und Verschärfungen im Rahmen der Revision Covid-19-Verordnung besondere Lage ab und nimmt im Detail zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung.

Einleitend betont der Schweizerische Gewerbeverband sgv, dass die Bestimmung der genauen Wirksamkeit der Massnahmen umso wichtiger ist, weil sie wirtschaftlichen Schaden generieren. Der Einbruch der Konjunktur in eine Rezession, die Schwächung der Wertschöpfungsketten, das faktische



Berufsverbot sowie die erhöhte Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit sind nur die eine Seite der Krise, welche durch Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 ausgelöst wurden. Die andere besteht aus der Aufweichung der Fiskaldisziplin, die Verteilung von Subventionen und die Erhöhung der Staatsverschuldung.

Die Balance der Wirksamkeit der eingeleiteten Massnahmen und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen ist besonders fragil. Der internationale Vergleich zeigt: Je intensiver die gesundheitspolitische Reaktion auf Covid-19, desto überproportional grösseren wirtschaftlichen Schaden generiert sie. Der internationale Währungsfonds IMF hat für diesen Zusammenhang und für das erste Halbjahr 2020 Daten von über 50 Ländern analysiert. Dabei kontrastierte er die Intensität der staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft wegen Covid-19 mit dem Verlust der Wertschöpfung. Basierend auf diesem Datensatz hat der sgv die Daten nochmals untersucht. Es stellt sich dabei klar heraus – und anders als gewisse Ökonomen in der Schweiz kolportieren –, dass der wirtschaftliche Schaden der Massnahmen überproportional zu ihrer Intensität steigt. Etwa: Eine Verdoppelung der Intensität der gesundheitspolitischen Massnahmen zieht circa eine Vervierfachung des ökonomischen Schadens mit sich.

Diese makroökonomischen Auswirkungen werden auf der mikroökonomischen Ebene bestätigt. Ein Beispiel bringt es auf den Punkt. Vom 9. bis zum 11. Dezember 2020 erhielt der sgv Zuschriften von Unternehmerinnen in der Bewegungs- und Fitnessbranche; 56 dieser Nachrichten waren von Männern, 5 von Paaren und 97 von Frauen. In allen diesen Stellungnahmen schilderten die Unternehmerinnen, wie sich einschneidende Massnahmen wie Lockdown, behördliche Untersagung der Berufsausübung, Sperrstunden um 19.00 Uhr und dergleichen auswirken. Die überwältigende Mehrheit der Äusserungen kamen von Selbständigerwerbenden, meist weiblichen Inhaberinnen von Studios im Bereich Physiotherapie, Bewegung, Tanz und Fitness. Ein Drittel zeigte klar an, dass schon die Sperrstunde einen Einbruch des Umsatzes darstellt (Verlust des Abendunterrichts bzw. der Abendtherapien). Ein weiteres Drittel gab an, mit einem faktischen Berufsverbot den Lebensunterhalt nicht mehr verdienen zu können. Der mikroökonomische Befund ist klar. Die Massnahmen betreffen selbstständig erwerbende Frauen mit geringer oder ohne Marge am stärksten – das ist genau jene Gruppe, die wirtschaftlich am fragilsten ist.

Zu den einzelnen Fragen der Vernehmlassung nehmen wir wie folgt Stellung:

– Sind Sie mit der Verlängerung der nationalen Massnahmen bis 28. Februar 2021 einverstanden?

Nein. Die Massnahmen des Bundesrates zur Eindämmung der Corona-Pandemie waren zwischen März und November 2020 mehr oder weniger auf Schutzkonzepte abgestützt. Im Dezember 2020 hat sich Bundesrat von der Logik des gezielten Schutzes entfernt, ohne, dass dafür Anlass bestanden hätte. Die Zahlen des BAG belegen, dass die Neuansteckungen in genügend-gut umrissenen Clustern verbleiben. Die Zahlen des Bundes zeigen auch, dass die von den zusätzlichen Einschränkungen betroffenen Aktivitäten (Restaurants, Fitness-Clubs etc.) nicht Ansteckungsherde sind. Es liegt auch keine Evidenz vor, gemäss der die verschärften Massnahmen des Bundesrates effektiv oder wirkungsvoll sind. Trotzdem wurden Frequenzreduktionen im Detailhandel verordnet, obschon die Zahlen vom BAG den Detailhandel nicht einmal erwähnen. Hier wurde ohne Evidenz allein der Aktion wegen gehandelt. Um solche und andere Fehler zu vermeiden, verlangt der sgv eine Evidenz-basierte Ausrichtung der gesundheitspolitischen Massnahmen. Ohne ausreichende Evidenz dürfen keine weiteren verlängernde bzw. verschärfende Massnahmen ergriffen werden – schon gar kein scharfer Lockdown oder Home-Office-Pflicht.

Und selbst wenn Evidenz vorhanden ist, ist das staatliche Handeln immer noch der Verhältnismässigkeit verpflichtet. Der von der Verlängerung der Massnahmen generierte wirtschaftliche Schaden muss Eingang in die Beurteilung finden. Massnahmen, die zu ihrer Wirkung überproportional schädlich sind, sind nicht verhältnismässig.



Daraus ergibt sich: Weder liegen vor genügend Evidenz für die Rechtfertigung der Massnahme noch hält sie der Prüfung der Verhältnismässigkeit statt. Damit ist es dringend geboten, keine Verlängerung vorzunehmen.

- Sind mit den Massnahmen im Bereich Home-Office einverstanden?

Nein. Gemäss Verordnungsentwurf sollen die Arbeitgeber neu verpflichtet sein, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Der sgv lehnt diese Massnahme aus verschiedenen Gründen ab. Erstens sind jene Branchen, die dienstleistungsorientiert sind und deren Mitarbeitende ihre Arbeiten ohne besondere Massnahmen sowieso von zu Hause aus erledigen können, bereits dazu übergegangen, Home-Office zu empfehlen bzw. anzuordnen. Für die Mehrheit der gewerblich produzierenden Branchen wie Elektroinstallateure, Sanitärinstallateure, Schreiner, Bauhaupt- und Baunebengewerbe etc. ist Home-Office sowieso nicht umsetzbar. Zudem stellt sich die Frage der Umsetzung. Wenn der Bundesrat schon Home-Office anordnet, sollte er die Massnahme auch durchsetzen können, was in der Praxis nicht möglich ist.

– Sind sie mit den Massnahmen im Bereich Einkaufsläden und Märkte des Nicht-täglichen Bedarfs eiverstanden?

Nein. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt auch diese Massnahme ab und verweist auf seine einleitende Lagebeurteilung. Die Infektionsherde sind nicht im Detailhandel zu suchen.

– Sind Sie mit den Massnahmen in den Bereichen private Veranstaltungen und Menschenansammlungen im öffentlichen Raum einverstanden?

Angesichts der Vermutung, dass im privaten Umfeld mehr Ansteckungen passieren, als angenommen, unterstützt der sgv die Massnahme, dass an privaten Veranstaltungen künftig noch maximal zehn Personen aus höchstens zwei Haushalten teilnehmen dürfen und Kinder mitgezählt werden. Trotzdem stellt sich auch hier die Frage der Umsetzung.

- Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit weitergehender Massnahmen am Arbeitsplatz und zum Schutz besonders gefährdeter Personen?

Nicht. Notwendig. Art. 6 des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) auferlegt dem Arbeitgeber Massnahmen des Gesundheitsschutzes: «Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.» Dabei trifft die Arbeitnehmenden eine Mitwirkungspflicht: «Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen» (Art. 6 Abs. 3 ArG). Mit dieser über 20 Jahre alten Norm gehen die Arbeitgeber sehr umsichtig um. Gerade in KMU haben sie allen Grund, die Gesundheit der Mitarbeitenden ganz besonders sorgfältig zu schützen, da bekanntlich krankheitsbedingte Ausfälle in Kleinbetrieben schnell zu Engpässen im Produktions- und Betriebsablauf führen.

Weitergehende Pflichten für Arbeitgeber braucht es demnach nicht. Seit Ausbruch der Pandemie Ende Februar 2020 haben sie die notwendigen Vorkehrungen im Betrieb getroffen. Eine Pflicht zur schriftlichen Dokumentation bringt ausser bürokratischen Umtrieben erst recht nichts. In der herausfordernden Zeit sollen die Unternehmensverantwortlichen sich darauf konzentrieren, ihren Betrieb möglichst konfliktfrei durch die Pandemie zu steuern.



In Bezug auf den Schutz ganz besonders gefährdeter Personen kann sich der sgv vorstellen, zur Regelung vom Frühjahr 2020 nur unter der Bedingung zurückzukehren, dass die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers entschädigt wird, wenn im Home-Office keine Arbeiten ausgeführt werden können. Eine Vielzahl von Arbeiten und gewerblichen Berufen lässt sich aus Natur der Sache nur im Betrieb oder direkt beim Kunden umsetzen, und nicht zu Hause.

- Sind Sie mit der Präzisierung zur Maskendispensation einverstanden?

Der sgv unterstützt die Präzisierung zur Maskendispensation, wie sie von der GDK gewünscht wird. Für den Nachweis medizinischer Gründe soll ein Attest einer Person mit Berufsausübungsbewilligung nach dem Medizinalberufegesetz oder dem Psychologieberufegesetz (nur Psychotherapeuten, keine Psychologen) erforderlich sein, bei der die von der Maskenpflicht befreite Person tatsächlich in Behandlung ist. Auf eine Einschränkung einer Ausstellung ausschliesslich durch Ärztinnen und Ärzte wird damit verzichtet. Personen, die in psychotherapeutischer Behandlung sind, müssen für die Maskendispensation nicht mehr zusätzlich ihren Arzt bzw. ihre Ärztin untersuchen. Der sgv unterstützt den Abbau bürokratischer Massnahmen auch im Privatumfeld.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor, e. Nationalrat Dieter Kläy Ressortleiter

Dik llay